

VERORDNUNG (EG) Nr. 2531/97 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1997
zur 14. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur
Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
 bestimmten Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden
 mit der Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission⁽³⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2391/
 97⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des dortigen
 Schweinefleischmarkts erlassen.

Da die von den niederländischen Behörden verhängten
 veterinärhygienischen Maßnahmen und Handelssperren
 weiterhin durchgeführt werden, sollte, um die Sonder-
 maßnahmen auch in den kommenden Wochen
 anwenden zu können, die Zahl der Mastschweine erhöht
 werden, die an die zuständigen Behörden abgegeben
 werden dürfen.

Für die schweren Mastschweine, die gegenwärtig in den
 erst kürzlich freigegebenen Gebieten geschlachtet werden
 wird ein Preisabschlag angewendet. Es ist daher gerecht-
 fertigt, eine Obergrenze für die Beihilfe für Mastschweine
 über 140 Kilogramm, die für die in der Verordnung (EG)
 Nr. 413/97 vorgesehene Beihilfe in Frage kommen,
 einzuführen, um eine Gleichbehandlung zwischen den
 normal vermarkteten schweren Schweinen und den für

die Beihilfe vorgesehenen schweren Schweinen sicherzu-
 stellen.

Eine Ausbreitung der klassischen Schweinepest läßt sich
 durch eine schnelle Durchführung außerordentlicher
 Marktstützungsmaßnahmen verhindern. Es empfiehlt sich
 deshalb, die vorliegende Verordnung ab dem Tag ihrer
 Veröffentlichung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird die folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsge-
 wicht von mehr als 140 kg darf die Beihilfe die gemäß
 den Bestimmungen von Absatz 1 festgesetzte Beihilfe
 für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von
 140 kg nicht überschreiten.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden
 Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 2. 12. 1997, S. 13.

*ANHANG**„ANHANG I*

Höchstzahl der Tiere ab 18. Februar 1997:

Mastschweine	2 570 000
Ferkel und Jungferkel	3 800 000
Sehr junge Ferkel	2 700 000
Altsauen	25 000 ^a